

Antrag

der Abgeordneten **Handler, Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 60 LGO 2001

zum Antrag betreffend Evaluierung und Neueinteilung der Tauglichkeitskriterien für den Wehr- und Wehersatzdienst, Ltg.-864/A-1/59-2019

betreffend: **Ursachenfeststellung der Untauglichkeitsgründe für den Wehr- und Wehersatzdienst und Schaffung von Maßnahmen um diesen entgegenzuwirken**

Der Rückgang der Geburtenraten und der gleichzeitige Anstieg von untauglichen Stellungspflichtigen hat einen massiven Rückgang von Wehrdienstleistenden und Zivildienern zur Folge. Durch diesen Umstand kann es zu Problemen in unserem Sicherheits-, Gesundheits- und Sozialsystem kommen.

Bei den Untauglichkeitsgründen steht derzeit noch der physische Aspekt an erster Stelle. In dieser Gruppe sind alle relevanten Bereiche zusammengefasst, wie z.B. chirurgische, kardiologische, orthopädische, internistische, posttraumatische und HNO-spezifische Anomalien bzw. Pathologien, sowohl von Geburt an vorhandene als auch bis zum stellungspflichtigen Alter erworbene. Der psychische Aspekt steht auf Platz zwei bei den Untauglichkeitskriterien und die Zahl der aus diesen Gründen Untauglichen steigt kontinuierlich an.

Bei den Stellungskommissionen wird die Tauglichkeit der wehrpflichtigen, männlichen Staatsbürger mit dem vollendeten 17. Lebensjahr festgestellt - die Ursachen des massiven Anstieges an Untauglichen liegt somit daher bereits im Kindes- und Jugendalter. Um dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken ist es nicht nur notwendig, die Feststellung der Tauglichkeitskriterien zu evaluieren, sondern auch die Parameter, warum die Untauglichkeitsgründe immer weiter steigen, festzustellen. Unsere Bemühungen müssen darauf ausgerichtet sein, Kinder- und Jugendliche dementsprechend früh zu unterstützen und zu fördern.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für die Ursachenfeststellung der Untauglichkeitsgründe für den Wehr- und Wehersatzdienst aus und für die Schaffung von Maßnahmen um diesen Untauglichkeitsgründen frühzeitig entgegenzuwirken.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die Ursachen der Untauglichkeitsgründe festzustellen und Maßnahmen in die Wege zu leiten, um Untauglichkeitsgründen frühzeitig entgegenzuwirken.“